

47. In den *Notices et Extraits des manuscrits* XXXV, 1 ff. setzt Ch. V. Langlois seine Mittheilungen aus Formularbüchern des 11.—13. Jh. fort; wir erwähnen namentlich den von ihm besprochenen *Libellus de arte dictandi rhetorice* des Petrus von Blois in dem *Cambridge Codex Dd. IX. 38*.

48. Zu dem von Redlich veröffentlichten *Oberrheinischen Formularbuche* (vgl. N. A. XXI, 783 n. 242) macht A. Cartellieri, seine Echtheit voraussetzend, in der *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* N. F. XI, 314 ff. einige Bemerkungen, in denen er die Vermuthung ausspricht, dass Heinrich von Klingenberg, Rudolfs Protonotar, seit 1293 Bischof von Konstanz, Antheil an demselben gehabt habe. Bei dieser Gelegenheit theilt C. eine Urkunde des Landvogts von Oberschwaben Eberhard von Katzenellenbogen und des iudex provincialis Otto von Ochsenstein vom J. 1294 und eine Urkunde des Bischofs Johann von Basel vom J. 1356 mit.

49. 'Das St. Pauler Formular', das J. Loserth in einem Cod. von St. Paul im Lavantthal aufgefunden und für den Verein für Gesch. der Deutschen in Böhmen herausgegeben hat (Prag, Dominicus 1896), enthält eine wichtige Sammlung von Briefen und Urkunden aus der Zeit Wenzels II. von Böhmen, die durchweg auf echten Vorlagen beruhen. Die Mehrzahl der Stücke bezieht sich zwar auf die innere Geschichte Böhmens, doch fehlen auch solche, die von Bedeutung für die auswärtige Politik sind, nicht ganz. Als Quelle für den theoretischen Theil hat namentlich Guido Fabia gedient; einige Definitionen klingen auch an den *liber dictaminum* des Baldwinus (s. o. S. 299) an. — Der Text des St. Pauler Formulars ist nicht gut überliefert und noch mehrfach der Emendation bedürftig.

50. Ueber ein höchst interessantes Formularbuch in clm. 17788 aus S. Mang, das in die Kategorie der nach Tangl mit der *Audientia litt. contradictarum* zusammenhängenden Sammlungen gehört, erstattet H. Simonsfeld in den *Abhandlungen der Münchener Akademie* III. Cl. Bd. XXI, 335 ff. eingehenden und lehrreichen Bericht. Auch dies Formularbuch beginnt mit dem bekannten Aufsatz '*est notandum quod littere domini pape alie bullantur cum serico, alie cum filo canapis*'; er enthält hier einige Bestimmungen mehr als in den bisher bekannten Fassungen und giebt auch im übrigen einige für die Feststellung des